

### **Investitionsabzugsbetrag nach Bestandskraft**

**Das Wahlrecht des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 1 EStG kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn ein entsprechender Bescheid nur wegen der Rückgängigmachung eines anderen Investitionsabzugsbetrags noch änderbar ist. Bedingung ist, dass ein entsprechendes Wirtschaftsgut im Dreijahreszeitraum bereits angeschafft wurde.**

\*\* FG Sachsen, Urt. v. 15.07.2014 – 6 K 824/14

Sofern ein Unternehmen die Voraussetzungen des § 7g Abs. 1 Satz 2 EStG erfüllt, kann es in den Genuss eines Investitionsabzugsbetrags gelangen. Dieser kann für bewegliche Wirtschaftsgüter in Höhe von 40% gebildet werden, soweit eine Investitionsabsicht bestand. Das Wahlrecht kann bis zur Bestandskraft der Gewinnfeststellung bzw. –festsetzung des Jahres der Bildung des Abzugsbetrags ausgeübt werden.

Im Streitfall handelte es sich jedoch um einen Veranlagungszeitraum, für den es bereits einen bestandskräftigen Bescheid gab. Nachdem das Finanzamt festgestellt hatte, dass die Anschaffung des Wirtschaftsguts, für das ein Investitionsabzugsbetrag gebildet worden war, ausgeblieben war, änderte es den Bescheid rückwirkend. Daraufhin machte der Kläger einen neuen Abzugsbetrag für ein Wirtschaftsgut geltend, für das zweifellos eine Investitionsabsicht bestand und das im Dreijahreszeitraum nach § 7g Abs. 3 EStG auch tatsächlich angeschafft wurde.

Im Gegensatz zum Finanzamt sahen die Richter des FG Sachsen keinen Grund, diese Vorgehensweise zu beanstanden. Die Ausübung des Wahlrechts nach § 7g EStG ist zeitlich unbefristet möglich. Formell muss das Wahlrecht spätestens bis zum Eintritt der Bestandskraft der Steuerfestsetzung ausgeübt werden, auf die es sich auswirkt (BFH, Urt. v. 17.01.2012 – VIII R 48/10, BStBl II 2013, 952). Ob die Steuerfestsetzung zwischenzeitlich Bestandskraft erlangt hat oder nicht, ist grundsätzlich unbeachtlich. Andernfalls würde die fehlende zeitliche Befristung nur diejenigen Steuerpflichtigen begünstigen, die die Festsetzung durch Rechtsbehelfe „ins Blaue hinein“ offenhalten.

Ein Investitionsabzugsbetrag kann nach Ansicht der Richter auch dann nachträglich gebildet werden, wenn ein Steuerbescheid zwischenzeitlich zwar formell bereits bestandskräftig war, nunmehr aber wegen einer Gewinnerhöhung infolge eines Änderungsbescheids einen Korrekturrahmen nach § 42 FGO i.V.m. § 351 Abs. 1 AO bietet.

#### **Praxis-Tipp:**

Der Punkt „geplante Investitionen“ gehört bei jedem Jahresabschlussgespräch mit den betroffenen Unternehmern auf die Tagesordnung. Ohne Nachweis der Investitionsabsicht wird bei künftigen Änderungen der Steuerfestsetzung die Möglichkeit einer späteren Wahlrechtsausübung schwierig.

### **Wann gilt der Anscheinsbeweis bei der 1%-Regelung?**

**Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug zur Verfügung, ohne dessen Nutzung zu überwachen, nimmt er in Kauf und billigt konkludent, dass dieses Fahrzeug auch privat genutzt wird. Konsequenz ist die Anwendung der 1%-Regelung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG.**

\*\* FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 17.12.2013 – 11 K 11245/08

Grundsätzlich gilt nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG, dass der geldwerte Vorteil der Privatnutzung eines betrieblichen Pkw ohne nähere Nachweise pauschal nach der 1%-Regelung angesetzt wird. Eine tatsächliche Privatnutzung muss hierfür nicht zwingend stattgefunden haben (BFH, Urt. v. 21.03.2013 – VI R 42/12, BStBl II 2013, 918).

Nach der Rechtsprechung des BFH ist bei einer unbefugten Privatnutzung eines betrieblichen Pkw kein Zufluss von Lohn i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gegeben. Ein arbeitsvertragliches Verbot reicht hierbei jedoch nicht aus. Bereits eine Erlaubnis in Form von konkludentem Handeln des Arbeitgebers kann die Privatnutzung trotz Verbots nach sich ziehen.

Die Besonderheit im Streitfall bestand in einem Nutzungsvertrag, nach dem der C. Limited, der Arbeitgeberin des Klägers, eine private Nutzung des Pkw untersagt war. Dies betraf nach Ansicht der Richter jedoch gerade nicht das Arbeitsverhältnis zwischen der C. Limited und dem Kläger, sondern allein das Rechtsverhältnis der C. Limited zum Bruder des Klägers als Eigentümer des Pkw. Aus dem Arbeitsvertrag des Klägers mit der C. Limited ergab sich gerade kein ausdrückliches Verbot einer Privatnutzung. Die Zurverfügungstellung des Pkw an den Kläger für Privatfahrten stellt für die C. Limited gleichwohl eine betriebliche Nutzung des Pkw dar, da es sich hierbei um die Gewährung von Arbeitslohn gegenüber dem Kläger handelt.

In die Begründung des Urteils ist zudem – wenn auch nicht entscheidungserheblich – eingeflossen, dass die ständige Rechtsprechung des BFH zum Anscheinsbeweis nach Ansicht der Richter zu kurz greift. In Fällen, in denen nicht feststeht, ob ein Privatnutzungsverbot besteht, kann ein solches gerade nicht als Argument gegen einen Anscheinsbeweis dienen.

Da der Kläger selbst kein weiteres Fahrzeug für eine Privatnutzung vorhielt und gleichzeitig kein ausdrückliches Verbot zur Privatnutzung vorlag, ist der geldwerte Vorteil für die private Nutzung des betrieblichen Pkw als Einnahme aus der nichtselbständigen Tätigkeit des Klägers anzusetzen. Den Anscheinsbeweis konnte er nicht erschüttern.

### **Umsatzschlüssel bei gemischt genutzten Gebäuden**

- 1. Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist gem. § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG in richtlinienkonformer Auslegung nur zulässig, wenn keine andere – präzisere – Zurechnung möglich ist.**
- 2. Bei der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes richtet sich die Vorsteueraufteilung im Regelfall nach dem objektbezogenen Flächenschlüssel.**
- 3. Vorsteuerbeträge sind aber dann nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen, wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, dass erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verschiedenen Zwecken dienenden Räume bestehen (Bestätigung und Fortführung des BFH-Urt. v. 07.05.2014 – V R /10).**

\*\* BFH, Urt. v. 03.07.2014 – V R 2/10

In der Sache ging es erneut um die Höhe des Vorsteuerabzugs für Eingangsleistungen zur Herstellung eines Gebäudes, mit dem sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze erzielt werden. Da der Vorsteuerabzug nur für steuerpflichtige Ausgangsumsätze möglich ist, war eine Aufteilung der Vorsteuern erforderlich. Die Klägerin nahm die Aufteilung nach dem sog. Umsatzschlüssel vor, während die Finanzverwaltung die Vorsteuer nach dem ungünstigeren Flächenschlüssel aufteilte.

Der BFH hob das der Klage stattgebende Urteil des FG auf und verwies die Sache an das FG zurück. Das FG sei bei seiner Entscheidung rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG bei der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes wegen Richtlinienwidrigkeit nicht anwendbar sei und sich der Unternehmer daher auf die für ihn günstigere Anwendung des Umsatzschlüssels nach Art. 17 Abs. 5 i.V.m. Art. 19 der Richtlinie 77/388/EWG berufen könne. Demgegenüber sei § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG bei richtlinienkonformer Auslegung anwendbar, so dass die Klägerin grundsätzlich zu einer Aufteilung nach dem Flächenschlüssel verpflichtet sei.

Da der Flächenschlüssel in der Regel eine präzisere Bestimmung des Pro-rata-Satzes ermögliche, schließe er sowohl den gesamtunternehmensbezogenen als auch den objektbezogenen Umsatzschlüssel aus. Der Flächenschlüssel finde aber dann keine Anwendung, wenn die Ausstattung der Räumlichkeiten (Höhe der Räume, Dicke der Wände, Innenausstattung) erhebliche Unterschiede aufweisen. Nur in solchen Fällen sei die Vorsteueraufteilung anhand des objektbezogenen Umsatzschlüssels vorzunehmen.

Ob derartige Unterschiede in der Ausstattung vorliegen, hat das FG im zweiten Rechtsgang zu prüfen.

Ihre Steuerberater

### **Steuertermine September 2014**

10.10. Umsatzsteuer für Monatszahler

## 10.10. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler